



Beitragsordnung

§ 1 Beiträge

- 1) Das Mitglied hat einen gemäß § 3 Nr. 2 dieser Beitragsordnung festgelegten Beitrag zu bezahlen.
- 2) Der Beitrag ist jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig und beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 3) Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs beträgt die Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung mindestens einen Tag vor Belastung.

§ 2 Beitragspflicht

- 1) Der Beitrag ist von jedem Mitglied als Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 2) Von der Beitragszahlung sind aktive Mitglieder befreit, soweit sie in einem Vertragsverhältnis mit dem Verein stehen.
- 3) Darüber hinaus kann der Vorstand auf begründeten Antrag Mitglieder oder Mitgliedergruppen von der Beitragspflicht entbinden oder die Beiträge ermäßigen.

§ 3 Beitragshöhe

- 1) Der Vorstand setzt die jeweilige Beitragshöhe fest.
- 2) Die Beitragshöhe ist nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt und besteht aus folgenden Beitragselementen

a. einmalige Aufnahmegebühr	16 EUR
b. selbstgenutztes Wohneigentum	60 EUR
c. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	90 EUR
d. Beitrag entsprechend einer Jahreseinnahme	
bis 10.000 EUR	99 EUR
ab 10.001 EUR	117 EUR
ab 20.001 EUR	129 EUR
ab 30.001 EUR	147 EUR
ab 40.001 EUR	166 EUR
ab 50.001 EUR	183 EUR
ab 60.001 EUR	202 EUR
ab 70.001 EUR	219 EUR
ab 80.001 EUR	244 EUR
ab 90.001 EUR	267 EUR
ab 100.001 EUR	291 EUR
ab 110.001 EUR	315 EUR
über 120.000 EUR	339 EUR
Schüler, Studenten, Auszubildende	31 EUR
(nur bei ganzjähriger Kindergeldberechtigung mit max. 12.000 EUR Einnahmen und mind. ein Elternteil ist Mitglied der LohiBW)	

Der festzusetzende Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Addition der zutreffenden Beitragselemente nach § 3 Nr. 2 a – d dieser Beitragsordnung.

Zur Ermittlung des Beitrags wird die dem Beitragsjahr vorangegangene, letztbekannte Jahreseinnahme herangezogen. Bei gemeinsamer Steuererklärung ist ein Ehegattenbeitrag zu bezahlen, der sich nach obiger Staffelung aus der Addition der Jahreseinnahmen beider Ehegatten errechnet und für den beide Ehegatten gesamtschuldnerisch haften.

Einnahmen sind alle Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis, steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse, Lohnersatzleistungen, Rentenbezüge, Kapitalerträge, Erlöse aus privaten Veräußerungsgeschäften.

- 3) Mit der Zahlung des Beitrags hat das Mitglied Anspruch auf die satzungsgemäßen Leistungen des Vereins i. S. des § 2 der Satzung.
- 4) Die Höhe des jeweiligen Beitrags wird durch Aushang in den Beratungsstellen und bei Änderung des Beitrags zusätzlich in der Mitgliederzeitschrift bekannt gegeben.
- 5) Auslagen des Vereins hat das Mitglied an den Verein zu erstatten. Auslagenersatz kann von den Mitgliedern nur in Ausnahmefällen (z. B. bei zwingender Inanspruchnahme fremder Hilfe in finanzgerichtlichen Verfahren) verlangt werden.

§ 4 Mahnverfahren

Soweit Zahlungsrückstände eintreten, werden diese beim Mitglied angemahnt. Der Vorstand kann auf weitere Mahnungen verzichten, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass hierfür aufzuwendende Kosten in einer Diskrepanz zum zu erwartenden Erfolg stehen. In diesem Falle können diese Mitglieder durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.